Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Bearbeitet von: Herr Dr. Wolfgramm

Telefon: 0385 / 588-6445

E-Mail:
M.Wolfgramm@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
529-00000-2020/038-004
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 20.01.2021

Festsetzung der Datenkategorie nichtstaatlicher geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 GeolDG, die vor dem 30. Juni 2020 an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften übermittelt wurden.

Allgemeinverfügung

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LM MV) erlässt auf der Grundlage von § 29 Abs. 5 Satz 1, § 33 Abs. 8 Satz 1, § 37 Abs. 1 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Die in der Anlage 1 genannten Daten werden als nichtstaatliche Nachweisdaten entsprechend § 8 Satz 2 GeolDG, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV) übermittelt wurden, festgesetzt.

3. Die in der Anlage 2 genannten Daten werden als nichtstaatliche Fachdaten entsprechend § 9 Abs. 1 GeolDG, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das LUNG MV übermittelt wurden, festgesetzt.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 30.06.2020 ist das Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeolDG) in Kraft getreten. Das GeolDG hat das Lagerstättengesetz abgelöst. Das Gesetz regelt die staatliche geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauernde Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund gewährleisten und Geogefahren erkennen und bewerten zu können (§ 1 Satz 1 GeolDG). Angesichts zahlreicher wichtiger Aufgaben und Nutzungen im geologischen

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 6024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

Untergrund wird durch das GeolDG festgelegt, welche Daten zu welchem Zeitpunkt für wen verfügbar sind. Ein zentrales Element ist die Kategorisierung verschiedener Datenarten, an die insbesondere die zeitlich gestaffelte öffentliche Bereitstellung dieser Daten anknüpft. Das Gesetz erstreckt sich dabei auch auf die bei den Staatlichen Geologischen Diensten vorhandenen Altdatenbestände.
Nach § 29 Abs. 5 Satz 1 GeolDG setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie der (nichtstaatlichen) Daten fest, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind. Die Festsetzung der Datenkategorien gibt die zuständige Behörde spätestens einen Monat vor der öffentlichen Bereitstellung öffentlich bekannt (§ 29 Abs. 5 Satz 3 GeolDG).

Von einer Anhörung Beteiligter konnte unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG M-V abgesehen werden. Die Allgemeinverfügung betrifft die Festsetzung der Datenkategorie der an das LUNG MV übermittelten Daten. Diese liegen im fünf- bis sechsstelligen Bereich. Die Daten wurden von einer Vielzahl unterschiedlicher Personen übermittelt. Der hohe Verwaltungsaufwand durch diese Vielzahl rechtfertigt es, von einer Anhörung abzusehen. Bei einigen Daten lässt sich zudem nicht feststellen, von wem diese übermittelt wurden. Bei diesen Daten ist eine vorherige Anhörung bereits aus tatsächlichen Gründen unmöglich. Die Veröffentlichung der Bekanntgabe im Internet erfolgt auf Grundlage von § 29 Abs. 5 Satz 4 GeolDG.
Die Allgemeinverfügung richtet sich gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465) an alle verpflichteten Personen.

Die Festsetzung der Datenkategorien in den Nrn. 2 bis 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 29 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 33 Abs. 8 Satz 1 GeolDG. Diese differenziert entsprechend § 29 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 3 Abs. 3 GeolDG zwischen nichtstaatlichen Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten. Es handelt sich dabei um die Kategorisierung von geologischen Daten, die in nichtstaatlichen geologischen Untersuchungen gewonnen wurden und dem LUNG MV vor dem 30. Juni 2020 aufgrund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften übermittelt oder übergeben wurden und zudem seitens der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH als im Sinne des § 33 Abs. 8 Satz 1 GeolDG entscheidungserhebliche Daten eingestuft wurden. Die Zuordnung der Daten erfolgte durch das LUNG MV entsprechend den gesetzlich vorgegebenen Kriterien. Bei einigen Daten konnten trotz Nachverfolgung die Daten- oder Unternehmensverkäufe nicht bis zum Letzteigentümer nachverfolgt werden, weil Unternehmen erloschen oder Datenverkäufe nicht dokumentiert sind. Es wurde insoweit der jeweils letzte Stand in die Anlagen aufgenommen.

Die Festsetzungen der Datenkategorien wird öffentlich bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt im Internet auf den Seiten des LM MV unter: www.lm.regierung-mv.de/geologiedatengesetz.

Nachweisdaten sind danach Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GeolDG). Eine Konkretisierung von Nachweisdaten erfolgt in § 8 GeolDG.
Fachdaten sind Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GeolDG). Der Begriff der geologischen Fachdaten knüpft an den der geologischen Untersuchung an. Eine Konkretisierung erfolgt in § 9 GeolDG. Stratigraphische Schichtenverzeichnisse sind Fachdaten im Sinne des GeolDG (vgl. BR-Drs. 13/20). Stratigraphische Zuordnungen wurden dementsprechend nicht als Bewertungen im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und § 10 GeolDG eingestuft.
Bewertungsdaten sind die Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des ge-

ologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GeolDG). Bewertungsdaten werden nach § 10 GeolDG näher definiert.

Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über den beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht bestehenden Zugang in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den Landkreisen Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim, Rostock sowie den kreisfreien Städten Schwerin und Rostock ist die Klage zu erheben bei dem
Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323a
19055 Schwerin.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Greifswald sowie Vorpommern-Rügen ist die Klage zu erheben bei dem
Verwaltungsgericht Greifswald
Domstraße 7
17489 Greifswald.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern ist das
Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323a
19055 Schwerin,

örtlich zuständig. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit Mecklenburg-Vorpommern (https://www.mv-justiz.de/gerichte-und-staatsanwaltschaften/fachgerichte/verwaltungsgerichte/).

2 Ergänzend wird auf § 33 Abs. 7 Satz 2 GeolDG hingewiesen, wonach Anfechtungsklagen gegen die Entscheidung über die Kategorisierung von geologischen Daten, die für das Standortauswahlverfahren benötigt werden und entscheidungserheblich sind, keine aufschiebende Wirkung haben.

Renate Brügge
Abteilungsleiterin

Hinweise zur den Spaltenüberschriften der Anlagen:
Nummer: Datensatznummer (diese ist bei Schriftverkehr mit dem LUNG immer anzugeben)
Kenn-ID: Identifikationsnummer eines Objekts in den LUNG-Datenbanken
Bezeichnung: Name eines Objektes in den LUNG-Datenbanken
Typ: Objekttyp (z.B. Bohrung, Schurf, Aufschluss, Seismikprofil, Karte)
Inhalt: einem Objekt zugehöriger Datensatz
Kategorie: die vom LUNG für diesen Datensatz getroffene Kategorisierung als Nachweis-, Fach- oder Bewertungsdatum
Prüfung nach § 31 GeoIDG: das vom LUNG für diesen Datensatz erlangte Ergebnis der Prüfung des Schutzes öffentlicher Belange
Prüfung nach § 32 GeoIDG: das vom LUNG für diesen Datensatz erlangte Ergebnis der Prüfung zum Schutz sonstiger Belange bei verbundenen Daten
Staatlich oder nichtstaatlich: Eigentumsverhältnis des Datensatzes
Abschluss der geologischen Untersuchung: Jahr/Monat/Tag (wenn nur das Jahr bekannt ist, wurden die Monats- und Tagesangabe auf 0 gesetzt)
Gewerblicher Bezug: Angabe, ob der Datensatz einem gewerblichen Bezug unterliegt

Folgende Abkürzungen wurden in den Anlagen verwendet:
PDF: Format für den Austausch von Dokumenten
SVZ: Schichtenverzeichnis
BA: Bergamt
ABW: Abweichmessung
BLM: Bohrlochmessung